

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 179. Ratssitzung vom 26. Juni 2013

4076. 2012/277

(Weisung 2011/209 vom 15.06.2011)

Polizeidepartement, Änderung von Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung), Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2012, Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 23.05.2012 (GRB Nr. 2691) wurde beim Bezirksrat Zürich eine Gemeindebeschwerde eingereicht. Mit der Präsidialverfügung vom 11.04.2013 hat der Bezirksrat Zürich die Beschwerde abgewiesen, sofern darauf eingetreten wurde. Die Beschwerdeführer gelangten daraufhin am 15.05.2013 mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich setzt dem Gemeinderat Zürich mit Verfügung vom 21.05.2013 eine Frist von 30 Tagen, um zuhanden des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich eine Beschwerdeantwort einzureichen. Da die Verfahrensakten nur der Stadtkanzlei zugestellt wurden, hat das Polizeidepartement der Stadt Zürich beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich um eine Fristerstreckung bis am 20.07.2013 er sucht.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Beschwerdeschrift an den Bezirksrat Zürich vom 28.06.2012
- Präsidialverfügung des Bezirsrats Zürich (GE.2012.57/2.02.00) vom 29.06.2012
- Präsidialverfügung des Bezirsrats Zürich (GE.2012.57/2.02.00) vom 04.07.2012 betreffend Fristerstreckung
- Beschwerdeantwort des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 06.09.2012
- Beschluss des Bezirsrats Zürich vom 11.04.2013
- Beschwerdeschrift an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 15.05.2013
- Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21.05.2013

2 / 2

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird eingeladen, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu führen, unter Mitteilung der Beschwerdeantwort an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Zustimmung: Präsident Martin Abele (Grüne), Referent; 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 111 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird eingeladen, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu führen, unter Mitteilung der Beschwerdeantwort an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat